Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Bingen am Rhein
Vollstreckungsgericht
Az.: 42 K 5/25

Bingen am Rhein, 02.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.01.2027	**09:00 Uhr**	**103, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ober-Ingelheim
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	Wohnung und den Räumen	1	an den Kfz-Stellplätzen, im Aufteilungsplan mit "PKW" und "STELLPL" bezeichnet	6233

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Ober-Ingelheim	Flur 1 Nr. 807/5	Gebäude- und Freifläche Unterer Schenkgarten 10	1.088

Zusatz: Das Sondereigentum an dem ehemaligen Pferdekeller sowie dem ehemaligen Kelterhaus, im Änderungsplan blau markiert, gehört nicht mehr zu diesem Sondereigentum. .
Gemäß Bewilligung vom 11.05.2023 (Urkunde 107/2023, Notar in Wiesbaden) eingetragen am 09.10.2023.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Wohnung im Erd- und Obergeschoss. Zwei Kellerräume im Kellergeschoss. Übrige Räume in den Nebengebäuden im Hof. Wohn-/Nutzfläche ca. 79 qm. Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht.

Verkehrswert: 210.000,00 €

Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter https://zvrlp.de/amtsgerichte/bingen.92403 zu finden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Stehr
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Hey), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht 999 Bingen am Rhein

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig